



Bedarfsplan der Einhardstadt Seligenstadt für Kindertageseinrichtungen 2025/2026

mit Ausblick auf die Jahre bis 2031/2032



Erstellt im Mai 2026 durch:

Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt
Amt für Kinderbetreuung, Sport und Kultur
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	ÜBERSICHT AKTUELLE BETREUUNGSANGEBOTE IM KITA-JAHR 2025/2026	4
2.1	Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren	4
2.2	Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt	5
2.3	Betreuungsangebote für Grundschulkinder im Schuljahr 2025/2026	6
2.4	Kindertagespflege in Seligenstadt – das Netzwerk des Kindertagespflegebüros	7
2.5	Kinder mit besonderem Förderbedarf	8
3.	ENTWICKLUNG DES BETREUUNGSBEDARFS	9
3.1	Neubaugebiete	9
3.2	Ermittlung der Bedarfsquoten	10
3.3	Bedarfsermittlung für Kinder unter 3 Jahren	11
3.3.1	Entwicklung der Meldezahlen	11
3.3.2	Entwicklung der Bedarfsquote	12
3.3.3	Ausblick auf die kommenden Jahre	14
3.4	Bedarfsermittlung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	15
3.4.1	Entwicklung der Meldezahlen zum Stand 01.03.2026	15
3.4.2	Ausblick auf die kommenden Jahre – Platzbedarf	16
3.5	Bedarfsermittlung für Grundschulkinder	18
3.5.1	Zur Situation im Schuljahr 2025/2026	18
3.5.2	Ausblick auf die kommenden Jahre (Stichtag 01.03.2026)	18

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Jahr 2025/2026 kommt die Einhardstadt Seligenstadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den erforderlichen Bedarf zu ermitteln.

Nach § 30 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln und in einem Bedarfsplan darzustellen.

Für die Bedarfsplanung sind insbesondere folgende gesetzlichen Grundlagen maßgeblich:

- **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026.
- **Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)** vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025.

Bereits seit dem 1. Januar 1996 besteht für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch ist in § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII geregelt. Nach Satz 2 derselben Vorschrift haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, bestimmt § 69 Abs. 1 SGB VIII. Für den Kreis Offenbach ergibt sich aus § 5 Abs. 1 HKJGB, dass der Landkreis Träger der Jugendhilfe ist. Zugleich überträgt § 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB den Standortkommunen die Verantwortung für das Vorhalten der zur Erfüllung der Rechtsansprüche erforderlichen Plätze. Damit stehen die Städte und Gemeinden in der unmittelbaren Verantwortung gegenüber den anspruchsberechtigten Kindern und Eltern. § 30 HKJGB bildet damit die gesetzliche Grundlage für die seit vielen Jahren geübte Praxis, dass die kommunalen Träger die Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitstellen und überwiegend finanzieren.

Über den seit 1996 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hinaus hat der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zum Ausbau der Betreuungsangebote – insbesondere für Kinder unter drei Jahren – schrittweise erweitert. Wesentliche Meilensteine waren das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) von 2004 sowie das Kinderförderungsgesetz (KiföG) von 2008. Beide Gesetze führten zu grundlegenden Änderungen der §§ 22 ff. SGB VIII und bilden bis heute die Basis der Rechtslage. Die Reformen wurden zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 weiterentwickelt.

Seit dem 1. August 2013 besteht zudem ein Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist nach dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) eine der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichwertige Betreuungsform. Auch für die übrigen Altersstufen wurden in den vergangenen Jahren zunehmend detaillierte Vorgaben zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote formuliert.

Mit Wirkung zum 1. August 2026 tritt ein weiterer bedeutender Schritt in Kraft: der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Dieser Anspruch wird die Bedarfsplanung der Kommunen zusätzlich prägen und erfordert eine enge Verzahnung zwischen Jugendhilfe und Schulträgern.

Die HKJGB-Novelle 2025 stärkte zudem die Rahmenbedingungen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, unter anderem durch Anpassungen im Fachkraftkatalog, die Weiterentwicklung multiprofessioneller Teams und die Präzisierung der Mindeststandards.

Nachfolgende Übersicht stellt den derzeitigen Stand der Rechtslage in der aktuell gültigen Fassung nach SGB VIII zusammenfassend und bezogen auf die jeweilige Altersgruppe dar:

A. Von Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippe):

Seit 01.08.2013 geltende Regelung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII)

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

B. Vom ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):

Seit 01.08.2013 geltende Regelung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

C. Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

Seit 01.08.2013 geltende Regelung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden.

D. Kinder im schulpflichtigen Alter (Schulbetreuung) (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot der ganztägigen Betreuung vorzuhalten. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 hat der Bundesgesetzgeber einen stufenweisen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen.

Der Anspruch gilt ab dem 01.08.2026 zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe und wird bis 2029 schrittweise auf alle vier Grundschuljahrgänge ausgeweitet. Die Regelungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII bilden hierfür die bundesrechtliche Grundlage.

Während der Rechtsanspruch selbst bundesrechtlich normiert ist, obliegt die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsangebote dem Landesrecht. Das Land Hessen hat mit dem „Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)“ vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) eine umfassende Neuordnung vorgenommen. Mit dem HessKiföG wurden verschiedene Regelungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zusammengeführt, die Systematik der Landesförderung vereinheitlicht und die Mindeststandards für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in überarbeiteter Form in das HKJGB integriert.

Das Gesetz trat zum 01.01.2014 in Kraft und bildet seither die zentrale landesrechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote – einschließlich der Angebote für Schulkinder.

2. Übersicht aktuelle Betreuungsangebote im Kita-Jahr 2025/2026

Die folgenden Übersichten zeigen das aktuelle Betreuungsangebot in den verschiedenen Einrichtungen in Seligenstadt auf. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass mit einzelnen Trägern aufgrund des zurückgegangenen Bedarfs verringerte Betreuungsangebote vereinbart wurden. Diese Zahlen sind in der Spalte „Platzkapazität gem. Trägervereinbarung“ zu finden. Nähere Erläuterungen zu dieser Situation, die auch auf die Folgejahre Einfluss hat, finden sich im Abschnitt „Entwicklung des Betreuungsbedarfs“ jeweils unter dem Punkt „Ausblick auf die kommenden Jahre“.

2.1 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

	Einrichtung	Platzkapazität gem. Betriebserlaubnis	Platzkapazität gem. Trägervereinbarung	Stadtteile Gesamt	Seligenstadt Gesamt
Kernstadt	Käthe Münch	12	12	171	255
	Minimäuse	24	24		
	Burg Wirbelwind	48	35		
	Wilde 13	18	18		
	Regenbogen	12	12		
	St. Marien	10	10		
	St. Josefshaus	17	17		
	Emmy Stein	34	22		
	Tagespflege	21	21		
Froschhausen	St. Margareta	24	24	52	
	Sonnengesang	24	20		
	Tagespflege	8	8		
Klein- Welzheim	St. Cyriakus	12	12	32	
	Tagespflege	20	20		

2.2 Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

	Einrichtung	Platzkapazität gem. Betriebserlaubnis	Platzkapazität gem. Trägervereinbarung	Stadtteile Gesamt	Seligenstadt Gesamt
Kernstadt	Käthe Münch	125	125 ¹	547	804
	Niederfeld	100	100		
	Regenbogen	75	75		
	St. Josefshaus	89	89		
	St. Marien	75	60		
	Wilde 13	32	32		
	Emmy Stein	76	66		
Froschhausen	St. Margareta	125	100	167	
	Sonnengesang	70	67		
Klein- Welzheim	St. Cyriakus	100	90	90	

¹ Für das Kindergartenjahr 2026/2027 ist in der Kita Käthe Münch eine Reduzierung um 40 Plätze zur Anpassung an den Bedarf geplant.

2.3 Betreuungsangebote für Grundschulkinder im Schuljahr 2025/2026

	Einrichtung	Belegte Plätze	Stadtteile Gesamt	Seligenstadt Gesamt
Kernstadt	Betreuung an der Emma Schule	150	367	571
	Emma Schule Ganztagsbetreuung Profil 1	48		
	Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule	150		
	Konrad-Adenauer-Schule Ganztagsbetreuung Profil 1	19		
Froschhausen	Betreuung der Grundschulkinder an der Alfred-Delp-Schule	150	150	
Klein-Welzheim	Betreuung der Grundschulkinder Klein-Welzheim e. V.	54	54	

2.4 Kindertagespflege in Seligenstadt – das Netzwerk des Kindertagespflegebüros

Die Kindertagespflege ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eine der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellte Betreuungsform. Sie wird in Seligenstadt ausschließlich als selbständige Tätigkeit ausgeübt und findet überwiegend in den Privaträumen der Kindertagespflegepersonen statt.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit absolvieren Kindertagespflegepersonen eine Grundqualifizierung von 160 Stunden. Für eine Betreuung von mehr als 15 Wochenstunden ist eine Pflegeerlaubnis des Kreises Offenbach erforderlich. Diese wird durch die Pädagogische Fachberatung erteilt. Im Rahmen eines Hausbesuchs prüft die zuständige Fachberaterin sowohl die persönliche Eignung als auch die räumlichen Voraussetzungen und legt fest, wie viele Kinder betreut werden dürfen.

Die Finanzierung der Kindertagespflege ist in der „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Offenbach“ geregelt. Die laufenden Geldleistungen umfassen – bei belegtem Platz – den Sachaufwand, die Anerkennung der Förderleistung sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (100 %) und anteilige Zuschüsse zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Krankentagegeldversicherung. Mit der am 31.05.2023 beschlossenen Satzungsänderung wurden die Förderbeiträge für die geleistete Betreuungsarbeit deutlich erhöht.

Das Platzangebot in der Kindertagespflege ist dynamisch: Es kann sich kurzfristig erweitern, wenn neu qualifizierte Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis erhalten oder Tagesmütter nach Seligenstadt zuziehen. Ebenso kann es sich verringern, wenn Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben.

Die Einhardstadt Seligenstadt unterstützt die Kindertagespflege zusätzlich zu den Leistungen des Kreises Offenbach durch die „Richtlinien der Einhardstadt Seligenstadt zur Förderung der Kindertagespflege“. Neben der finanziellen Förderung übernimmt das Kindertagespflegebüro Aufgaben der Vermittlung, Beratung, Vernetzung, Fortbildung und Akquise. Im Jahr 2025 wurden für insgesamt 48 Seligenstädter Kinder Zuschüsse bewilligt und an die jeweiligen Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

Ende 2025 boten in Seligenstadt 11 Kindertagespflegepersonen insgesamt 49 Betreuungsplätze an. Einige dieser Plätze waren mit Kindern aus Nachbargemeinden belegt, da Kindertagespflegepersonen frei entscheiden können, auch auswärtige Kinder aufzunehmen. Nur ein Seligenstädter Kind wurde zum gleichen Zeitpunkt in einer Tagespflegestelle außerhalb der Stadt betreut.

Die Arbeit des Kindertagespflegebüros Seligenstadt wird durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gefördert.

2.5 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung in Hessen einen Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung, Erziehung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung haben. Dieser Anspruch bildet einen zentralen Bestandteil eines inklusiven Bildungssystems.

Die geltende Vereinbarung sieht vor, dass in einer Regelgruppe bei der Aufnahme eines Kindes mit einem festgestellten Integrationsbedarf die Gruppengröße um fünf Plätze reduziert wird. Dadurch umfasst eine Regelgruppe maximal 20 Kinder. In Krippengruppen verringert sich die maximale Gruppengröße bei Aufnahme eines Integrationskindes von 12 auf 11 Kinder. Um eine gelingende Teilhabe und individuelle Förderung sicherzustellen, darf höchstens ein Drittel der Kinder einer Gruppe einen Integrationsbedarf aufweisen.

Für jedes Kind mit Behinderung stehen im Regelfall weiterhin 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche zur Verfügung; bei Kindern unter drei Jahren beträgt der Umfang 13 zusätzliche Stunden. Diese zusätzlichen Ressourcen dienen der individuellen Entwicklungsbegleitung, der gezielten Förderung und der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen inklusiven Betreuung.

Die Einhardstadt Seligenstadt sieht es als zentrale Aufgabe an, Kindern mit Behinderung ein wohnortnahes, barrierefreies und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen. Die mit der Aufnahme von Integrationskindern verbundenen Platzreduzierungen stellen eine besondere Herausforderung für die Bedarfsplanung dar, da sie in ihrer Anzahl nicht im Voraus planbar sind. Aufgrund der derzeit ausreichenden Platzkapazitäten können die Einrichtungen in Seligenstadt aber auf entsprechende Bedarfe reagieren.

3. Entwicklung des Betreuungsbedarfs

Für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt sind zwei Faktoren entscheidend, die im Folgenden näher betrachtet werden: **Die Entwicklung der Meldezahlen**, die unter anderem auch durch Zuzug beeinflusst wird sowie **die Entwicklung der Bedarfsquote im Krippenbereich**. Diese Quote gibt an, welcher Anteil der Kinder unter drei Jahren von ihren Eltern tatsächlich einen Betreuungsplatz benötigt.

3.1 Neubaugebiete

Die derzeitige Planung von Neubaugebieten in Seligenstadt ergibt nach den Planungsvorgaben des Kreises Offenbach einen prognostizierten Zuzug wie folgt:

Planungshilfe zur Einschätzung von erwartetem Zuzug je Altersgruppe unter 18 Jahre in künftige Neubaugebiete bis Kiga-Jahr 2030/31; formelbedingte Rundungsdifferenzen sind zu beachten											Kindertagesbetreuung																								
											Anzahl je Wohneinheit =		0,5																						
											Anzahl Bevölkerung =		96																						
											Anzahl Zuzug =		79																						
Stadt / Gemeinde insgesamt	Bau- beginn	Bau- Ende	Wohneinheiten (Haushalte) geeignet für Familien mit Kindern von 0 bis unter 18 Jahre		Einzug im Kindergartenjahr 20...							Zu- zug von aus- wärts	Insg.			U3			Kiga			Grundschule			SEK I			15 bis unter 18 Jahre							
					25/ 26	26/ 27	27/ 28	28/ 29	29/ 30	30/ 31	Junger Menschen von 0 bis unter 18 Jahren		Null bis unter 3 Jahre 3 Jahrgänge			3 - Schuleintritt 3,5 Jahrgänge			Schuleintritt bis wf. Schule 4 Jahrgänge			Start bis unter 15 Jahre 4,5 Jahrgänge			3 Jahrgänge										
											Voraussichtliche Anzahl junger Menschen unter 18 Jahre je Wohneinheit / Haushalt gemessen an den Werten des Neubaugebiets XXX																								
											0,5		0,09			0,12			0,10			0,11			0,09										
											100%		18,0%			23,4%			20,3%			21,0%			17,3%										
											An- teil Kin- der je Wohn- ein- heit	Kin- der insg.	da- run- ter Zuzug	An- teil Kin- der je Wohn- ein- heit	Kin- der insg.	da- run- ter Zu- zug	An- teil Kin- der je Wohn- ein- heit	Kin- der insg.	da- run- ter Zu- zug	An- teil Kin- der je Wohn- ein- heit	Kin- der insg.	da- run- ter Zu- zug	An- teil Kin- der je Wohn- ein- heit	Junge Mensch en insg.	da- run- ter Zu- zug	An- teil Kin- der je Wohn- ein- heit	Junge Mensch en insg.	da- run- ter Zuzug							
U3		5	1	4	9	7	7	34																											
Kiga		7	1	6	12	10	10	45																											
Insg.		12	3	10	20	17	17	79																											
GS		6	1	5	10	8	8	39																											
											SEK I		5	1	5	10	9	9	39																
Gebiet, Ortsteil ↓	Jahr	Jahr	WE / Haushalte Anzahl insg.	465	70	15	60	120	100	100	Anteil in %	192		191		42		34		54		45		47		39		49		40		40		33	
Froschhausen (Nachverdichtung)	2024	2031	Mehr-Fam-Haus, DHH, RH, EH	37	17			20			82%	0,5	19	15	18%	3	3	23%	4	4	20%	4	3	21%	4	3	17%	3	3						
Klein-Welzheim (Nachverdichtung)	2024	2031	Mehr-Fam-Haus	23	13			10			82%	0,5	12	9	18%	2	2	23%	3	2	20%	2	2	21%	2	2	17%	2	2						
Seligenstadt (Nachverdichtung)	2025	2031	Mehr-Fam-Haus, DHH, RH, EH	55	25			30			82%	0,5	28	23	18%	5	4	23%	6	5	20%	6	5	21%	6	5	17%	5	4						
Seligenstadt Bahnhofsgelände	2025	2027	Mehr-Fam-Haus	30	15	15					82%	0,5	15	12	18%	3	2	23%	4	3	20%	3	2	21%	3	3	17%	3	2						
Seligenstadt, südwestlich des Westrings	2025	2031	Mehr-Fam-Haus, DHH, RH, EH	320			60	60	100	100	82%	0,5	160	131	18%	29	24	23%	37	31	20%	32	27	21%	34	28	17%	28	23						

3.2 Ermittlung der Bedarfsquoten

Die Bedarfsquoten ermittelt der Kreis Offenbach nach folgender Berechnung:

Stadt Seligenstadt insgesamt		Insg.	U3	Kiga	Grundschule
1a	Am 1.03. in der Stadt / Gemeinde betreute Kinder (in Kitas und in Kindertagespflege)	1.394	209	689	496
1b	- Kinder in Kitas aus anderer Stadt /Gemeinde Kitas mit besonderem Konzept: keine	-10	0	-10	
1c	- Kinder in Kindertagespflege aus anderer Stadt /Gemeinde	-17	-17	0	0
1d	+ Wohnsitz-Kinder in Kitas , die <i>in anderer</i> Stadt / Gemeinde betreut werden	+11	+1	+10	
1e	+ Wohnsitz-Kinder in Kindertagespflege , die <i>in anderer Stadt / Gemeinde</i> betreut werden	+1	+1	0	0
1f	+ Mehrbedarf für Kinder auf der Warteliste am Stichtag 1.03.; Anrechnung 33 %, da Kinder zum Teil mehrfach auf Wartelisten geführt werden	+6	0	+6	
1g	Zusätzliche Anzahl betreuter Kinder im Monat mit höchster Belegung				
	+ nicht belegbare Plätze wegen Inklusion	+45	0	+45	
	- Kinder, bei denen bei Platzangebot kein Bedarf mehr besteht	0			
	Betreuungsbedarf von Kindern mit <u>Wohnsitz</u> in der Stadt / Gemeinde am Stichtag 1.03.	1.440	202	742	496
	Bevölkerung zum 01.03.	2.037	517	692	828
	Bedarfsquote am 1.03. auf Basis der Einwohnermeldedaten am 1.03.2026: betreute Kinder je 100 Kinder der Altersgruppe		39,07%	107,23%	59,90%

3.3 Bedarfsermittlung für Kinder unter 3 Jahren

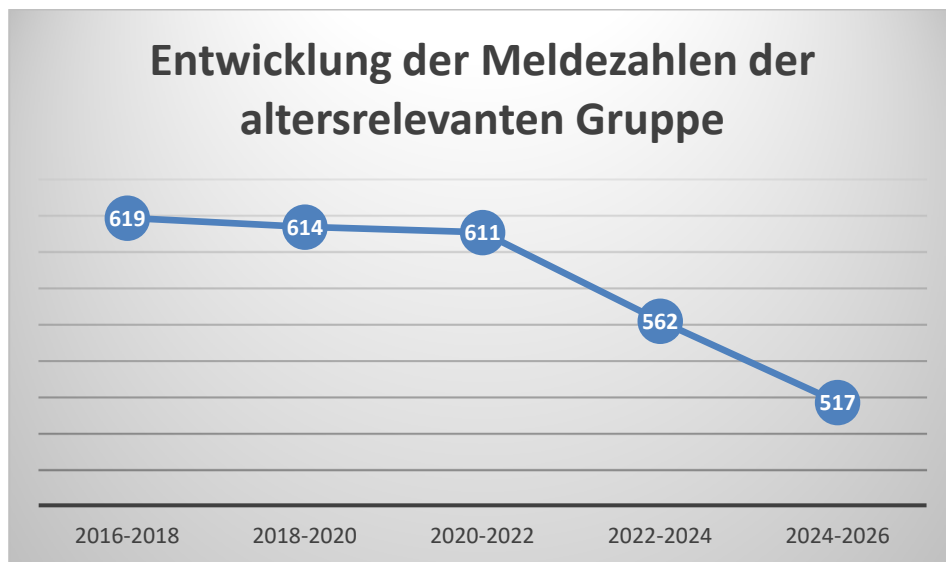
3.3.1 Entwicklung der Meldezahlen

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Zahl der in Seligenstadt gemeldeten Kinder der jeweiligen Geburtsjahrgänge in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Die Zahl der Kinder, die für die Krippenbetreuung zu berücksichtigen sind, werden jeweils in drei Geburtsjahrgänge (= relevante Alterskohorte für Krippenbetreuung) zusammengefasst.

Die Auswertung zeigt, **dass sich die relevante Alterskohorte aufgrund sinkender Geburtenzahlen um 102 Kinder verringert hat.** Die Zahl ist von 619 Kindern im Jahr 2018 auf 517 Kinder im Jahr 2026 gesunken. Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die Bedarfsplanung aus und ist bei der Fortschreibung entsprechend zu berücksichtigen.

Anzahl der in Seligenstadt gemeldeten Kinder zum Stichtag 01.03.2026

Kalender-Jahr	Kern-stadt	Frosch-hausen	Klein-Welzheim	Gesamt	Relevante Alterskohorte für Krippenbetreuung (3 Jahrgänge)				
2012	125	31	32	188					
2013	128	50	22	200					
2014	123	35	25	183					
2015	137	45	36	218					
2016	123	44	29	196	619				
2017	143	51	23	217					
2018	145	37	24	206		614			
2019	132	44	24	200					
2020	129	46	33	208			611		
2021	123	39	31	193					
2022	136	45	29	210				562	
2023	130	43	18	191					
2024	109	33	19	161					517
2025	125	30	28	183					
2026	125	35	13	173					



3.3.2 Entwicklung der Bedarfsquote

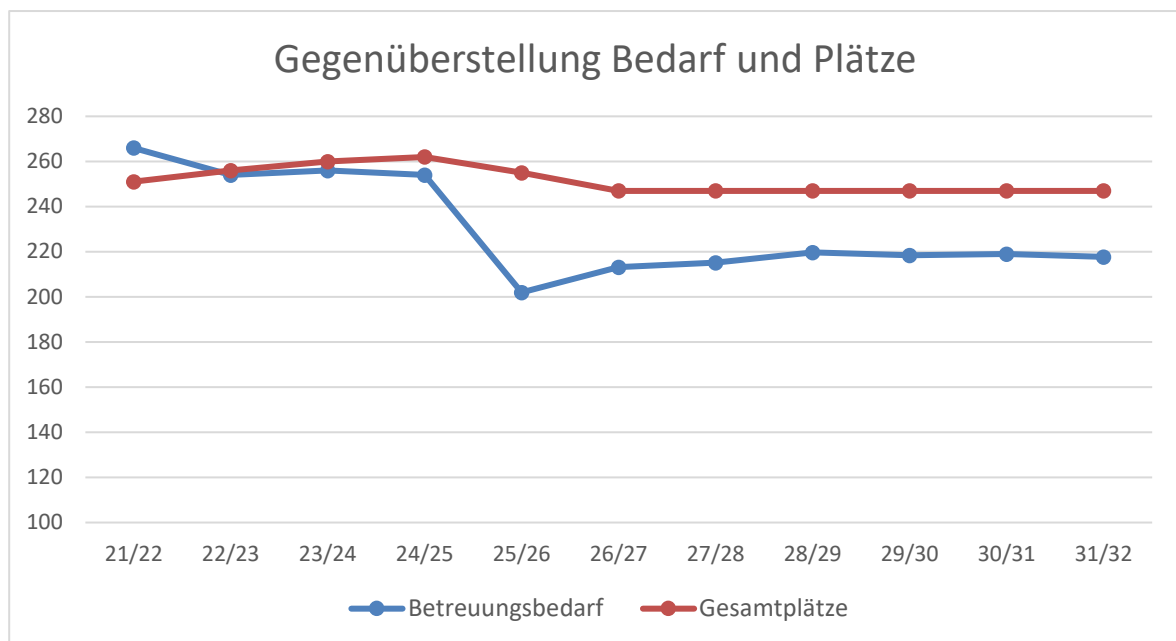
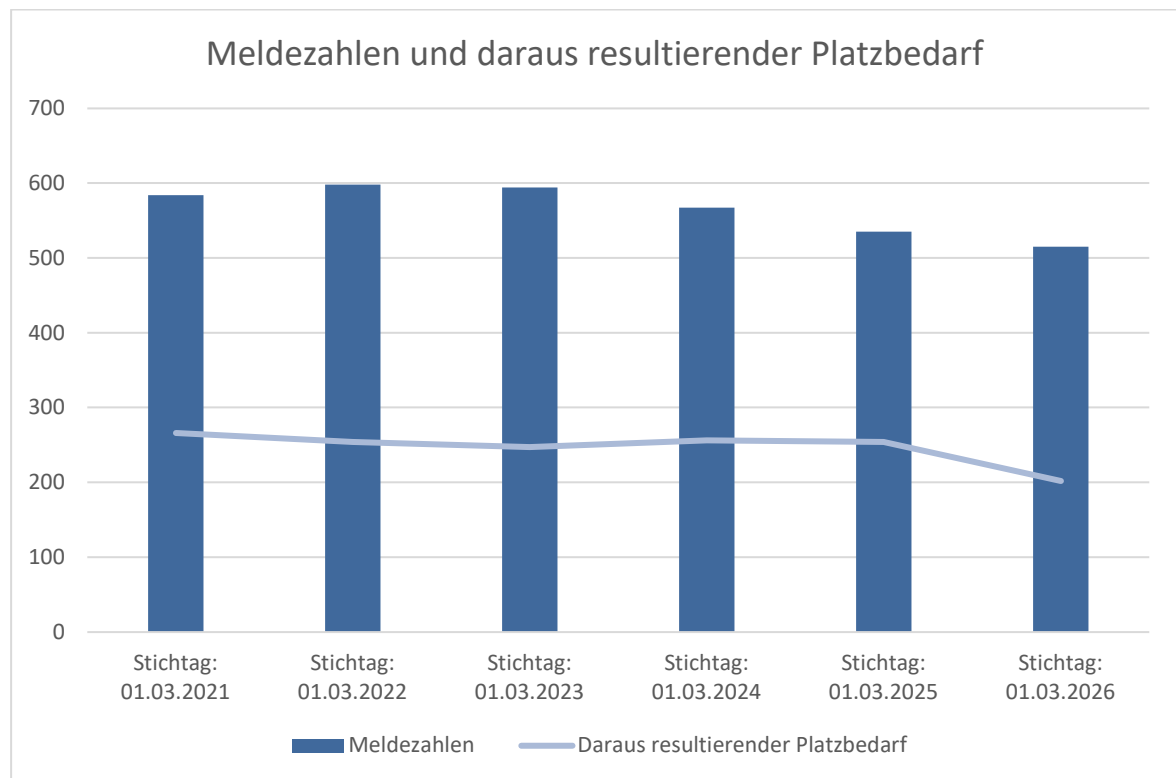
Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Krippenbetreuung zum 01.08.2013 ging der Gesetzgeber davon aus, dass für etwa 35 % der gemeldeten Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot vorzuhalten ist. In Seligenstadt entwickelte sich die Bedarfsquote und der daraus resultierende Platzbedarf in den vergangenen Jahren wie folgt:

	Meldezahlen	Bedarfsquote ²	Daraus resultierender Platzbedarf
Stichtag: 01.03.2021	584	45,5 %	266
Stichtag: 01.03.2022	598	42,4 %	254
Stichtag: 01.03.2023	594	41,6 %	247
Stichtag: 01.03.2024	567	45,2 %	256
Stichtag: 01.03.2025	535	47,5 %	254
Stichtag: 01.03.2026	517	39,1 %	202

Die Entwicklung der Meldezahlen sowie der Bedarfsquote haben maßgeblichen Einfluss auf den Bedarf an Krippenplätzen. In Seligenstadt ist in beiden Bereichen in den vergangenen Jahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Dadurch ist – wie oben dargestellt – der Platzbedarf von 266 Plätzen im Jahr 2021 auf 202 Plätze im Jahr 2026 gesunken.

Die Bedarfsquote in Seligenstadt liegt mit 39,1 % am 01.03.2026 – auch im Vergleich zu anderen Kommunen – auf einem ungewöhnlich niedrigen Niveau. Laut dem DJI-Kinderbetreuungsreport 2022 (Entwicklung der Betreuungsbedarfe von Eltern mit U3-Kindern nach Bundesland) lag der Betreuungsbedarf in Hessen bei ca. 47 %.

² Die Zahlen bis einschließlich 2025 basieren auf den jeweiligen Berichten zur Kindertagesbetreuung im Kreis Offenbach des Fachdienstes Jugend und Familie.



3.3.3 Ausblick auf die kommenden Jahre

Die folgende Übersicht auf der Grundlage der Berechnungen des Kreises Offenbach - Fachdienst Jugend und Familie - zeigt die Entwicklungsprognose für die kommenden Jahre, die sowohl die Veränderungen der Bevölkerungszahlen als auch der Betreuungsbedarfe berücksichtigt:

U3-Bereich												
Kriterien	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
Geburten	193	210	191	161	183	173	185	184	180	178	180	180
Wanderungssaldo Kinder U3	0	0	0	-1	6	-3	1	5	10	10	12	6
Bevölkerung zum 01.03.		598	594	573	560	517	543	543	554	549	548	547
Betreuungsbedarf		303	308	299	254	202	212	214	219	218	218	217
Platzentwicklung gem. BE		200	200	200	201	206	198	198	198	198	198	198
Tagespflegeplätze		51	56	60	61	49	49	49	49	49	49	49
Gesamtplätze		251	256	260	262	255	247	247	247	247	247	247
Betreuungslücke / -überhang	0	-52	-52	-39	8	53	35	33	28	29	29	30
Anmerkungen												
Ab dem Jahr 2026/27 wird als Prognosewert der Durchschnitt der 6 vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt.												
Betreuungsbedarf 2024/25 (und Vorjahre) =												
Betreuungsbedarf 2025/26 bis 2031/32 mit Quote: 39,07%												
Platzentwicklung gem. BE 2026 letzter momentan geplanter Ausbau, deswegen Übernahme des Wertes auf kommende Jahre												
Tagespflegeplätze 2025/26 aktueller Wert, schwer planbar, deswegen Übernahme für die kommenden Jahre												
Der Bedarf an mehr Plätzen durch Inklusionskinder ist beim Betreuungsbedarf berücksichtigt												
Beim Betreuungsbedarf ist jeweils ein Drittel der Zuzüge der vorherigen 3 Jahrgänge eingerechnet.												

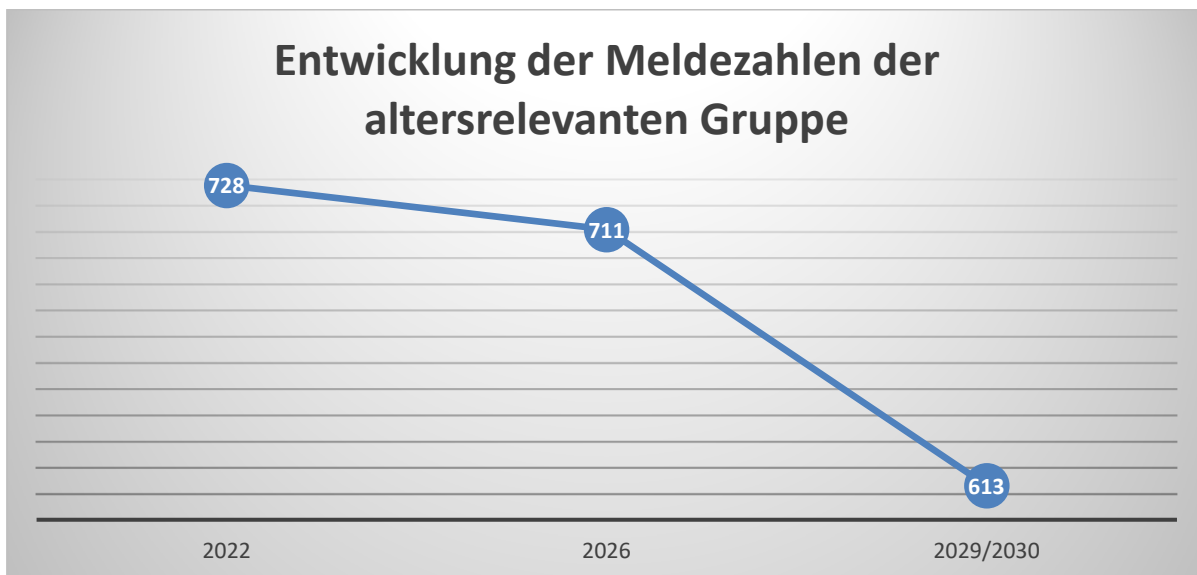
Der daraus resultierende Überhang von 35 bis 30 Plätzen im U3-Bereich in den nächsten Jahren stellt einen sinnvollen Puffer dar, um auf eine möglicherweise wieder steigende Betreuungsquote und den damit verbundenen höheren Bedarf reagieren zu können. Bei einer Bedarfsquote in Seligenstadt wie im Jahr 2024 von 45,2 % ergäbe sich für das Jahr 2028/2029 trotz der auf 554 Kinder sinkenden prognostizierten Meldezahl ein Platzbedarf von rund 250 Plätzen, womit der bestehende Überhang bereits abgebaut wäre.

3.4 Bedarfsermittlung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

3.4.1 Entwicklung der Meldezahlen zum Stand 01.03.2026

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Zahl der in Seligenstadt gemeldeten Kinder der jeweiligen Geburtsjahrgänge in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Die Kinder, die zur relevanten Alterskohorte für das Betreuungsangebot für Drei- bis Sechsjährige gehören, werden dabei jeweils in 3,5 Geburtsjahrgänge zusammengefasst.

Kalender-Jahr	Kern-stadt	Frosch-hausen	Klein-Welzheim	Gesamt	Alterskohorte für Ü3-Betreuung (3,5 Jahrgänge)		
					Jahr 2022	Jahr 2026	Ausblick 2029/2030
2012	125	31	32	188			
2013	128	50	22	200			
2014	123	35	25	183			
2015	137	45	36	218	728		
2016	123	44	29	196			
2017	143	51	23	217			
2018	145	37	24	206			
2019	132	44	24	200		711	
2020	129	46	33	208			
2021	123	39	31	193			
2022	136	45	29	210			
2023	130	43	18	191			613
2024	109	33	19	161			
2025	125	30	28	183			
2026	125	35	13	173			



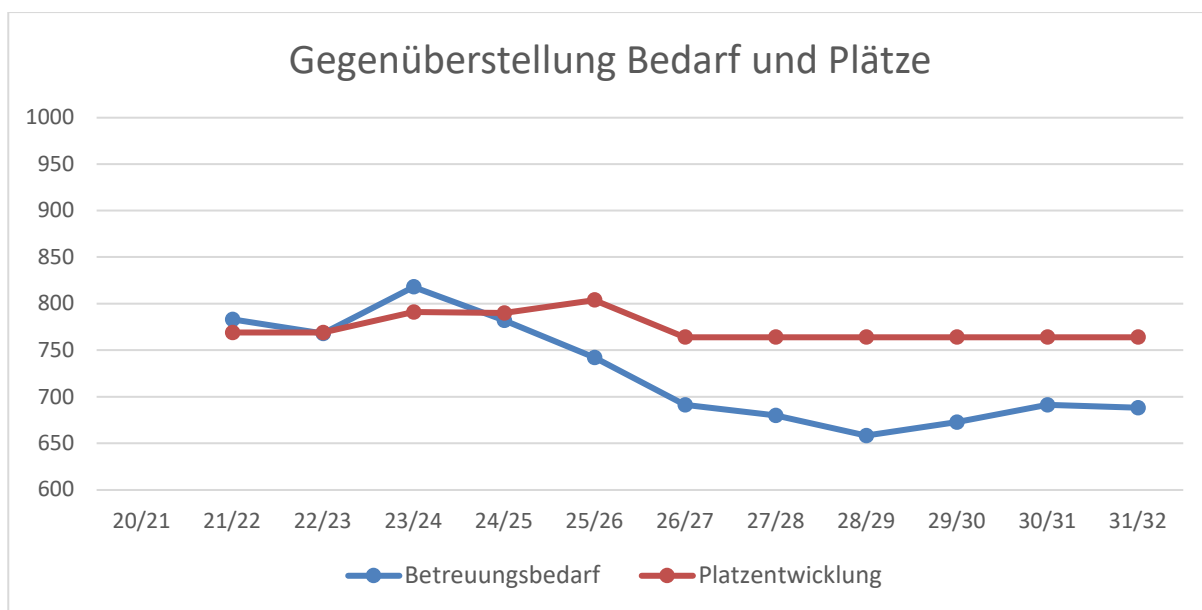
3.4.2 Ausblick auf die kommenden Jahre – Platzbedarf

Die Auswertung mit aktuellen Meldezahlen zeigt, dass sich die relevante Alterskohorte aufgrund sinkender Geburtenzahlen von 728 Kindern im Jahr 2022 auf voraussichtlich 613 Kinder im Jahr 2030 verringern wird. **Dies entspricht einem Rückgang von voraussichtlich ca. 115 Kindern in diesem Zeitraum** mit entsprechenden Auswirkungen auf den Platzbedarf in den kommenden Jahren. Es ist die Fortsetzung der veränderten Bedarfssituation im Krippenbereich, die sich dort drei Jahre früher gezeigt hat. Verantwortlich dafür sind wie bereits dargestellt die rückläufigen Geburtenzahlen der vergangenen Jahre und zum anderen die verzögerte Entwicklung des Neubaugebiets „Südwestlich des Westrings“.

Die Entwicklung des Platzbedarfs für die Altersgruppe ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wird in den Folgejahren vom Kreis Offenbach – Fachdienst Jugend und Familie - unter Berücksichtigung prognostizierter Geburten und Wanderungssalden wie folgt berechnet:

3 Jahre bis Schuleintritt												
Kriterien	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
Geburten	193	210	191	161	183	173	185	184	180	178	180	180
Wanderungssaldo Kinder Ü3	-2	16	-7	-14	-11	-8	-3	1	5	5	8	1
Bevölkerung zum 01.03.					690	692	645	634	614	627	645	642
Betreuungsbedarf		783	768	818	782	742	691	680	658	673	691	688
Platzentwicklung		769	769	791	790	804	764	764	764	764	764	764
Betreuungslücke / -überhang	0	-14	1	-27	8	62	73	84	106	91	73	76
Anmerkungen												
Ab dem Jahr 2026/27 wird als Prognosewert der Durchschnitt der 6 vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt.												
Betreuungsbedarf 2025/26 =	107,23%											
Beim Betreuungsbedarf ist jeweils ein Drittel der Zuzüge der vorherigen 3 Jahrgänge eingerechnet.												

Die folgende Tabelle zeigt auf, dass die derzeitigen Platzkapazitäten zwar noch *unter* dem Bedarf aus dem Jahr 2023/2024 liegen, zwischenzeitlich jedoch deutlich über dem aktuellen Bedarf und dem Bedarf der kommenden Jahre:



Die derzeitige Vollversorgung an Betreuungsplätzen mit einem deutlichen Überhang an Betreuungsplätzen im Bereich Ü3 stellt eine ausgesprochen positive Situation für die Familien in Seligenstadt dar. Eine bedarfsgerechte Betreuung ist gewährleistet. Dank des breiten Angebots können Eltern ihr im Sozialgesetzbuch VIII § 5 verankertes Wunsch- und Wahlrecht umfassend nutzen und die für sie passende Einrichtung auswählen.

Für die Einhardstadt Seligenstadt bedeutet dieser Überhang – insbesondere mit Blick auf das Neubaugebiet „Südwestlich des Westrings“, dass nicht unmittelbar mit der Planung einer weiteren Kita begonnen werden muss. Vielmehr steht eine ausreichende Reserve an Plätzen zur Verfügung, um den wachsenden Bedarf abzudecken, bis ein nächster Ausbauschritt erforderlich wird.

Auch die Einrichtungen profitieren von dieser Situation: Sie können ihre Profile weiter schärfen und ihre pädagogischen Konzepte gezielt weiterentwickeln. Die Seligenstädter Kita-Landschaft ist bewusst vielfältig gestaltet; der überwiegende Teil der Einrichtungen befindet sich in freier oder kirchlicher Trägerschaft. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern, die sich bewusst für ihre jeweilige Einrichtung entschieden haben, können die Träger die Betreuung individuell gestalten.

Der prognostizierte Überhang im Ü3-Bereich in den kommenden Jahren ermöglicht zudem eine reduzierte Belegung in den Einrichtungen. Bei den zehn Einrichtungen mit Ü3-Betreuung in Seligenstadt entspräche dies beispielsweise einer Entlastung von durchschnittlich etwa zehn Kindern pro Einrichtung oder einer Verringerung der Gruppengrößen um rund vier Kinder. Die Gruppen könnten somit zeitweise mit etwa 20–22 statt der üblichen 25 Kinder belegt werden. Dies ermöglicht eine spürbare qualitative Verbesserung in der praktischen Arbeit, da insbesondere in älteren Bestandsgebäuden sowohl die räumlichen Bedingungen als auch die pädagogische Arbeit mit 25 Kindern pro Gruppe eine erhebliche Herausforderung darstellen.

Insgesamt bietet die aktuelle Situation eine sehr gute Ausgangslage für eine ausreichende, verlässliche und familienfreundliche Betreuung – und gleichzeitig wertvollen Raum für qualitative Weiterentwicklungen.

3.5 Bedarfsermittlung für Grundschulkinder

Die Bedarfsplanung für die Grundschulbetreuung erfolgt vor dem Hintergrund des ab 2026 schrittweise einzuführenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG). Ziel der Planung ist es, auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen sowie der aktuellen Entwicklungen der Schülerzahlen und Betreuungsbedarfe ein verlässliches und bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.

Nachdem im Jahr 2025 auch die Trägerschaft der beiden Grundschulbetreuungen in der Kernstadt (Emma-Schule und Konrad-Adenauer-Schule) an die Kreistochter Ganztagsbetreuung im Pakt gGmbH wechselte, gestaltet sich das Angebot an Grundschulbetreuung an den Seligenstädter Grundschulen im Schuljahr 2025/2026 wie folgt:

3.5.1 Zur Situation im Schuljahr 2025/2026

Ortsteil	Meldezahlen ³ Jahrgang 31.08.2015 – 01.09.2019	Verfügbare Betreuungsplätze	Belegte Plätze	Versorgungsquote (nach belegten Plätzen)
Kernstadt	548	367	354	64,6 %
Froschhausen	179	150	95	53,0 %
Klein-Welzheim	101	54	47	46,5 %
Gesamt	828	571	496	59,9 %

Positiv zu bemerken ist, dass aktuell in keiner der Betreuungseinrichtungen Wartelisten bestehen, sodass alle nachgefragten Plätze bereitgestellt werden konnten. Die Anzahl der belegten Plätze entspricht dem Bedarf. Die Versorgungsquote zeigt auf, dass in der Kernstadt und den Ortsteilen unterschiedliche Bedarfe bestehen. Der Schulstandort in Klein-Welzheim ist in Bezug auf einen Ausbau der Betreuung begrenzt und hat bereits aktuell ein Defizit an räumlicher Ausstattung.

Zurzeit wird die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an den vier Grundschulstandorten gemeinsam mit den beteiligten Akteuren vorbereitet. Die zentrale Herausforderung besteht darin, die bisher bestehenden Betreuungsangebote – mit unterschiedlichen Trägerschaften und rechtlichen Grundlagen – an den jeweiligen Schulen zu einem gemeinsamen, rechtssicheren Angebot gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes zusammenzuführen. Ziel ist es, ein einheitliches Ganztagsangebot an fünf Tagen zu schaffen, das ein gemeinsames Anmeldeverfahren, abgestimmte Elternbeiträge sowie flexible und multifunktionale Raumkonzepte umfasst und nicht auf klassische Betreuungsräume begrenzt ist. Dabei sind die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Ressourcen und räumlichen Möglichkeiten der einzelnen Standorte zu berücksichtigen.

3.5.2 Ausblick auf die kommenden Jahre (Stichtag 01.03.2026)

Den folgenden Tabellen sind die voraussichtliche Entwicklung der Meldezahlen zuzüglich des prognostizierten Zuzugs in den jeweiligen Schuljahren sowie die aktuell verfügbaren Betreuungsplätze und die prognostizierten Versorgungsquoten zu entnehmen. Dabei zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Meldezahlen um rund 100 Schülerinnen und Schüler bis zum Schuljahr 2031/2032. Dieser Rückgang setzt die bereits in den vergangenen Jahren beobachtete Entwicklung fort: Die sinkenden Meldezahlen in der Krippe und in der Ü3-Betreuung wirken sich nun zeitversetzt auch auf die Grundschulen aus.

³ Stichtag 01.03.2026

Schuljahr 2026/2027

Ortsteil	Meldezahlen zzgl. progn. Zuzugs Jahrgang 31.08.2016 – 01.09.2020	Verfügbare Betreuungsplätze	Versorgungsquote (nach verfügbaren Plätzen)
Kernstadt	553 +1	367	66,2 %
Froschhausen	175	150	85,7 %
Klein-Welzheim	105	54	51,4 %
Gesamt	834	571	68,5 %

Schuljahr 2027/2028

Ortsteil	Meldezahlen zzgl. progn. Zuzugs Jahrgang 31.08.2017 – 01.09.2021	Verfügbare Betreuungsplätze	Versorgungsquote (nach verfügbaren Plätzen)
Kernstadt	528 +5	367	68,9 %
Froschhausen	176	150	85,2 %
Klein-Welzheim	109	54	49,5 %
Gesamt	818	571	69,8 %

Schuljahr 2028/2029

Ortsteil	Meldezahlen zzgl. progn. Zuzugs Jahrgang 31.08.2018 – 01.09.2022	Verfügbare Betreuungsplätze	Versorgungsquote (nach verfügbaren Plätzen)
Kernstadt	506 +7	367	71,5 %
Froschhausen	172 +2	150	86,2 %
Klein-Welzheim	108 +1	54	49,5 %
Gesamt	796	571	71,7 %

Schuljahr 2029/2030

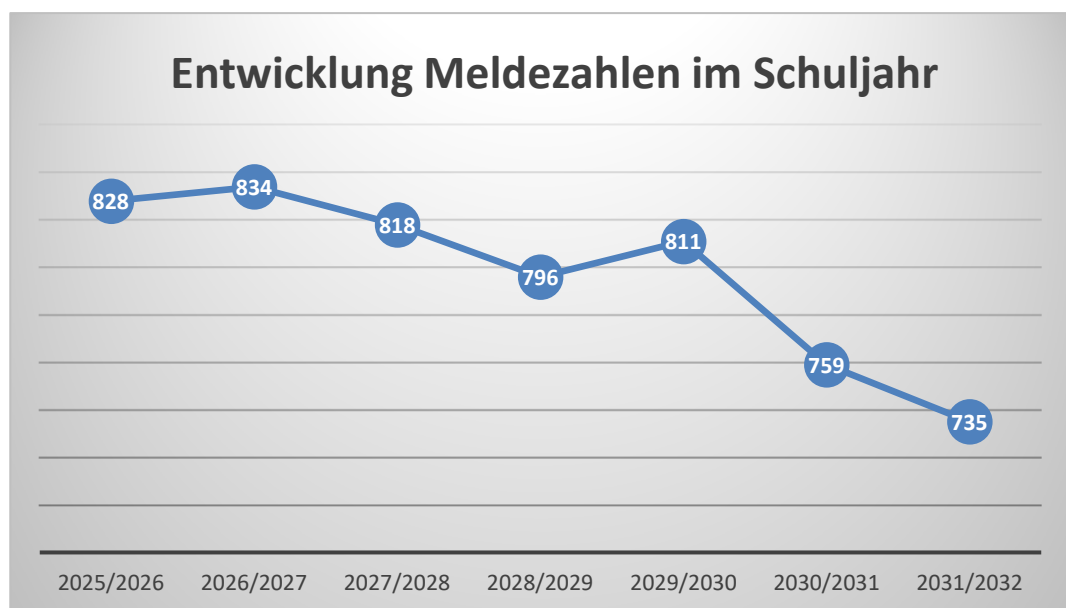
Ortsteil	Meldezahlen zzgl. progn. Zuzugs Jahrgang 31.08.2019 – 01.09.2023	Verfügbare Betreuungsplätze	Versorgungsquote (nach verfügbaren Plätzen)
Kernstadt	517 +8	367	69,9 %
Froschhausen	176	150	85,2 %
Klein-Welzheim	110	54	49,1 %
Gesamt	811	571	70,4 %

Schuljahr 2030/2031

Ortsteil	Meldezahlen zzgl. progn. Zuzugs Jahrgang 31.08.2020 – 01.09.2024	Verfügbare Betreuungsplätze	Versorgungsquote (nach verfügbaren Plätzen)
Kernstadt	500 +8	367	72,2 %
Froschhausen	155	150	96,8 %
Klein-Welzheim	96	54	56,2 %
Gesamt	759	571	75,2 %

Schuljahr 2031/2032

Ortsteil	Meldezahlen zzgl. progn. Zuzugs⁴ Jahrgang 31.08.2021 – 01.09.2025	Verfügbare Betreuungsplätze	Versorgungsquote (nach verfügbaren Plätzen)
Kernstadt	495 +8	367	73,0 %
Froschhausen	146	150	102,7 %
Klein-Welzheim	86	54	62,8 %
Gesamt	735	571	77,7 %



Der voraussichtliche deutliche Rückgang der Meldezahlen im Schuljahr 2031/2032 wird Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen haben. Die Versorgungsquote steigt auf durchschnittlich 77,7 %, in der Kernstadt auf 73 %. In Froschhausen besteht die Möglichkeit der Vollversorgung. Der Rückgang der Meldezahlen in Klein-Welzheim könnte die angespannte räumliche Situation dort etwas entschärfen, wobei der Standort aufgrund seiner begrenzten räumlichen Gegebenheiten weiterhin im Blick bleiben muss.

⁴ Für dieses Schuljahr liegt noch kein prognostizierter Zuzugswert vor, daher wurde der Wert des Vorjahres übernommen